

# Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2014.13

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB (TÖB)



## Einzelabwägungen TÖB

• Abwägung: Staatliches Bauamt Nürnberg (B 3) .....	2
• Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (C 6) .....	5
• Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (C 8) .....	7
• Abwägung: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg (C 10) .....	8
• Abwägung: Main-Donau Netzgesellschaft (D 12) .....	9
• Abwägung: Bayernwerk Netz GmbH Bamberg (D 13) .....	10
• Abwägung: Landratsamt Fürth Gesundheitsamt (E 14) .....	12
• Abwägung: Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern (G 18) .....	17
• Abwägung: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd München (G 20) .....	18
• Abwägung: Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg (G 21) .....	19
• Abwägung: Deutsche Telekom Technik GmbH (G 23) .....	20
• Abwägung: Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg (G 24) .....	21
• Abwägung: Deutsche Flugsicherung (G 25) .....	23
• Abwägung: Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Sack 1. Vorstand (I 34) .....	24
• Abwägung: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (J 38) .....	25
• Abwägung: Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern (J 39) .....	26
• Abwägung: Handwerkskammer für Mittelfranken Nürnberg (L 41) .....	27
• Abwägung: Pflegerin für öffentliche Anlagen Frau Stadträtin Galaske (Q 64) .....	28
• Abwägung: Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Q 67) .....	32
• Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Fürth Stadt (S 74) .....	35

**Abwägung: Staatliches Bauamt Nürnberg (B 3)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>B 3</b></p>	<p>Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zugestimmt, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Bauleitplangebiet befinden sich straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenzen. Diese sind unter <a href="http://www.ba.bayern.de">www.ba.bayern.de</a> ersichtlich. Die fehlenden straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen gemäß Art. 4 BayStrWG (OD-E, OD-V) müssen im Bauleitplan eingetragen bzw. ggf. angepasst werden.</li> <li>2. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Bundes- bzw. Staatsstraßen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bis 20,0m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan textlich und planerisch darzustellen und von jeglichen baulichen Anlagen (Werbeanlagen, Nebenanlagen, befestigte Flächen, Stellplätze, Lagerflächen und sonstigen Anlagen, die gemäß Bayerischer Bauordnung genehmigungsfrei sind) freizuhalten.</li> <li>3. Eine Ausnahmefreiung von der Anbauverbotszone kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung erteilt werden. Ein Bauantrag für die Lärmschutzanlagen ist einzureichen.</li> </ol>	<p>Die seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg geforderten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</p> <p><u>Zu Punkt 1:</u> Die fehlenden straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen (<b>Erschließungsbereiche OD-E, Verknüpfungsbereiche OD-V</b>) gemäß Art. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden in den FNP-Entwurf eingetragen bzw. angepasst. <b>Den Äußerungen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bezüglich der Ortsdurchfahrtsgrenzen wird somit entsprochen.</b></p> <p><u>Zu den Punkten 2 bis 12:</u> <b>Die Auflagen (2 – 12) vom Staatlichen Bauamt werden zur Kenntnis genommen; sie sind jedoch nicht FNP-relevant und deshalb gegebenenfalls auch erst in den nachgeordneten Verfahren (B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

**Anlage: Abwägung Staatliches Bauamt Nürnberg (B 3)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<b>B 3</b>	<p>4. Werbende und sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG und Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen.</p> <p>5. Werbeanlagen (auch &lt;math&gt;&lt;1\text{m}^2&lt;/math&gt;) sind zudem gesondert zu beantragen.</p> <p>6. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes außerhalb des OD-E Bereiches (Erschließungsbereich) der Ortsdurchfahrten im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 1 FStrG sowie Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>7. Unmittelbare Zugänge und Zufahrten, außerhalb des OD-E Bereiches (Erschließungsbereich) der Ortsdurchfahrten von Grundstücken zu Bundesstraßen sind nicht zulässig.</p> <p>8. Unmittelbare Zugänge und Zufahrten, außerhalb des OD-E Bereiches (Erschließungsbereich) der Ortsdurchfahrten von Grundstücken zu Staatsstraßen sind nicht zulässig.</p> <p>9. Neue Anbindungen zu den Bundes- und Staatsstraßen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Nürnberg über neue Erschließungsstraßen sind dem Staatlichen Bauamt Nürnberg frühzeitig zur Beurteilung vorzulegen.</p> <p>10. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Bundes- und Staatsstraßen dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p>	

**Anlage: Abwägung Staatliches Bauamt Nürnberg (B 3)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>B 3</b></p>	<p>11. Der Baulastträger der Bundesstraße und der Staatstraßen trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Bundes- und Staatsstraßen trägt die Gemeinde.</p> <p>12. Bepflanzungen entlang der Bundes- und Staatsstraßen sind Sache des Baulastträgers. Daher kann die Darstellung im Bebauungsplan nur als Gestaltungswunsch gesehen werden. Bei der Planung sind die notwendigen Abstände gemäß den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) zu berücksichtigen. Die Planung ist mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg abzustimmen.</p>	

**Abwägung: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (C 6)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>C 6</b></p>	<p>Wir haben nach Durchsicht der Unterlagen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Einwände gegen die geplante Flächennutzungsplan-Digitalisierung und Flächennutzungsplan-Aktualisierung.</p> <p>Beim Abgleich der Wasserschutzgebiete (Stand 2006 zu Stand 2018) und der Überschwemmungsgebiete der Stadt Fürth konnten wir keine Änderungen bzw. Unstimmigkeiten feststellen. Wir empfehlen bei Bedarf eine Gegenprüfung mit dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und deren offiziellen Daten.</p> <p>Es ist uns aber aufgefallen, dass der aktuelle Flächennutzungsplanentwurf keine Kennzeichnung der folgenden, sich in das Fürther Stadtgebiet hinein erstreckenden Wasserschutzgebiete aus dem Landkreis Fürth mehr enthält:</p> <p><i>Verordnung des Landratsamtes Fürth über das Wasserschutzgebiet Kreppendorf in der Gemeinde Veitsbronn, Landkreis Fürth, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe vom 12. Mai 2009</i></p> <p><i>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über die Sicherung des in den Gemeinden Bronnamburg und Steinbach, Landkreis Fürth, und den Gemarkungen Burgfarrnbach und Stadtwald, Stadt Fürth, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Zirndorf vom 01.12.1970 – RegABl. vom 08.01.1971 Nr. 1 S. 1</i></p>	<p><b>Den Äußerungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird entsprochen. Die beiden in das Fürther Stadtgebiet hineinreichenden Wasserschutzgebiete aus dem Landkreis Fürth werden im FNP-Entwurf dargestellt bzw. in die Begründung mit aufgenommen.</b></p>

**Anlage: Abwägung Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (C 6)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<b>C 6</b>	<p>Diese Flächen sollten unserer Auffassung nach wieder als Schutzgebietsflächen gekennzeichnet werden. Wir haben dies bereits dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz mitgeteilt, die sich ggf. schon mit dem Landratsamt Fürth in Verbindung gesetzt haben. Die genauen Daten bitten wir beim Landratsamt Fürth zu erfragen.</p> <p>Auf Seite 20 der Begründung des Flächennutzungsplans fehlt darüber hinaus der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet Kreppendorf, dies sollte ergänzt werden.</p>	

**Abwägung: Wasserverband Knoblauchsland (C 8)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>C 8</b></p>	<p>Der Wasserverband Knoblauchsland als Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft für seine Mitglieder Betriebswasser zur Beregnung. Durch verschiedene Planungseingriffe im ausgewiesenen Verbandsgebiet ist der WVK betroffen.</p> <p>Der Verband darf durch Baumaßnahmen in der Ausübung seiner gesetzmäßigen Aufgaben nach Wasserverbandsgesetz nicht behindert werden.</p> <p>Die Rohrleitungen und Anlagenteile sind zum Teil mit Grunddienstbarkeiten oder durch duldende Mitgliedschaften über die Satzung gesichert. Dies muss bei Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Ein Eingriff in den Betriebsablauf und die damit verbundenen notwendigen Veränderungen sind rechtzeitig abzustimmen; da dies während der Vegetationsperiode oft nicht möglich ist. Die Kostenübernahme ist sicher zu stellen.</p>	<p>Es ist bekannt, dass der Wasserverband Knoblauchsland ein Beileitungsprojekt betreibt und die Beregnungsflächen aus landwirtschaftlicher Sicht (speziell für den Gemüseanbau im Knoblauchsland) bedeutend sind.</p> <p>Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass im Rahmen dieses FNP-Verfahrens keine Neuausweisungen in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen wurden. Vielmehr wurden nachrichtlich zu übernehmende Daten, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, abgeglichen und – soweit erforderlich – in der digitalen Karte aktualisiert. Bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um inhaltliche Planänderungen, sondern nur um nachrichtliche Übernahmen bereits bestehender (rechtlicher) Regelungen bzw. vorhandener Anlagen.</p> <p><b>Insofern ist die Stellungnahme des Wasserverbandes Knoblauchsland nicht FNP-relevant und deshalb auch erst in den nachgeordneten Verfahren (B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u>                  Die Entschädigungsproblematik sowie ggf. Kostenübernahmevereinbarungen für die Verlegung von Beregnungseinrichtungen sind im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit dem Vorhabenträger bzw. mit dem Investor zu regeln.</p>

**Abwägung: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg (C 10)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>C 10</b></p>	<p>Bei der geplanten Maßnahme werden Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) berührt.</p> <p>Nach Durchsicht des zur Verfügung gestellten Flächennutzungsplanes sind im Bereich des Main-Donau-Kanals (MDK) bei MDK-km 55,6- 57,0 geschützte Biotope eingetragen. Bei diesen markierten Bereichen handelt es sich um vereinzelt am Kanal anzutreffende Schilffelder, welche nicht als geschützte Biotope ausgewiesen sind.</p> <p>Die Schilffelder ziehen auf Grund von Wurzelbildung eine Schädigung der Asphaltdeckung im Uferbereich nach sich. Um drohende Undichtigkeiten des Kanals zu verhindern, ist in den kommenden Jahren die Instandsetzung der betroffenen Uferbereiche geplant. Ziel ist es dabei Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße MDK und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu verhüten oder auszugleichen.</p> <p>Ich bitte Sie demzufolge um Korrektur der markierten Bereiche und mich über Ihr weiteres Vorgehen zu informieren.</p>	<p>Im Flächennutzungsplanentwurf mit integriertem Landschaftsplan werden nur die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als <u>besonders geschützte Biotope</u> mit einem nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG <b>gesetzlich geschützten Anteil</b> aus der Biotopkartierung entnommen und nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Auch im Bereich zwischen der Würzburger Brücke (B8-Straßenbrücke) sowie der Hafenbrücke (Rezatstraße) wurden in der Biotopkartierung Bayern 2012 einzelne nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten <b>Anteile</b> (Schilfröhrichtbestände) kartiert.</p> <p><b>Da es sich bei der vorliegenden Biotopdarstellung im FNP-Entwurf um eine nachrichtliche Übernahme der vom Landesamt für Umweltschutz kartierten gesetzlich geschützten Biotope handelt, ist der Einwand des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Nürnberg nicht FNP-relevant. Gegebenenfalls ist der Einwand im Rahmen der Überarbeitung der Biotopkartierung zu prüfen.</b></p>

**Abwägung: Main-Donau Netzgesellschaft (D 12)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>D 12</b></p>	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die für die Anlagen bestehenden Schutzzonen haben wir nicht eingezeichnet. Diese werden im Zuge der Stellungnahmen zu eventuell nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt und mitgeteilt.</p> <p>Die übersandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.</p> <p>Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme der Main-Donau-Netzgesellschaft wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind jedoch nicht FNP-relevant und deshalb erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

**Abwägung: Bayernwerk Netz GmbH Bamberg (D 13)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>D 13</b></p>	<p>Zum Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir bitten in der Begründung auf Seite 22 im Absatz "Nachrichtliche Übernahme der Richtfunktrassen" folgendes zu ergänzen: Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass im Geltungsbereich des gegenständigen Flächennutzungsplanes auch Fernmeldekabel der Bayernwerk Netz GmbH verlaufen, welche keinem Konzessionsvertrag unterliegen.</p> <p>Im Absatz "Nachrichtliche Übernahme der Freileitungen" bitten wir folgendes zu korrigieren und zu ergänzen: Bitte ändern Sie die Titulierung von Bayernwerk AG in Bayernwerk Netz GmbH. Die in unserem Eigentum befindliche Freileitung ist eine reine 110-kV Freileitung.</p> <p>Zu ergänzen ist sowohl in der Begründung als auch in der Planzeichnung, dass vom Umspannwerk in der Vacher Straße bis zum Umspannwerk in der Dambacher Straße vier 110-kV Kabelsysteme verlaufen. Den Verlauf der Kabel können Sie den beiliegenden Lageplänen entnehmen.</p>	<p>Die vom Unternehmen "Bayernwerk Netz GmbH" geforderten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</p> <p><b>Der Hinweis zu den Fernmeldekabeln wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht FNP-relevant.</b></p> <p><b>Der Äußerung hinsichtlich der Titulierung wird entsprochen und die Begründung dementsprechend geändert.</b></p> <p><b>Der Hinweis zu den 110-kV Kabelsystemen wird zur Kenntnis genommen und der Verlauf der Versorgungsleitungen im FNP-Entwurf dargestellt.</b></p>

**Anlage: Abwägung Bayernwerk Netz GmbH Bamberg (D 13)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<b>D 13</b>	<p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der elektrischen Anlagen anzufordern Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an <a href="mailto:planauskunft-bamberg@bayernwerk.de">planauskunft-bamberg@bayernwerk.de</a>, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht FNP-relevant.</b></p>

**Abwägung: Landratsamt Fürth Gesundheitsamt (E 14)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>E 14</b></p>	<p>Zum Vorhaben nehmen wir aus gesundheitsamtlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p><b>Grundwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete:</b>                      Im eingesehenen Flächennutzungsplan werden mehrere Grundwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass im Rahmen der zukünftigen Erstellung von Bebauungsplänen die jeweils aktuell gültige Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union,</li> <li>- der EG-Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie,</li> <li>- des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),</li> <li>- der Abwasserverordnung (AbwV),</li> <li>- der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),</li> <li>- der Trinkwasserverordnung (TrinkwV),</li> <li>- der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag),</li> <li>- des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und</li> <li>- der Bayerischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VawS)</li> </ul> <p>einzuhalten sind.</p> <p>Es sind die Vorschriften und Auflagen, insbesondere § 9 VawS (Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten) sowie die Vorschriften und Auflagen des Art. 46 BayWG (Sicherung des schadlosen Abflusses des Hochwassers) besonders zu beachten.</p>	<p><b>Die seitens des Gesundheitsamtes geforderten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</b></p> <p>Der Hinweis zu den <b>Grundwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete</b> ist nicht FNP-relevant und ist deshalb im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>

**Anlage: Abwägung Landratsamt Fürth Gesundheitsamt (E 14)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>E 14</b></p>	<p>Nach § 9 VAwS müssen Anlagen und Anlagenteile in Grundwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern, sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben.</p> <p>Ebenso ist eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau auszuschließen. Insbesondere wird unserseits auf die Gefahr einer möglichen Unterspülung hingewiesen. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg einzuhalten und zum genannten Vorhaben zu hören.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b>  <u>Mobilfunkanlagen:</u>                      Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),</li> <li>• der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) und</li> <li>• der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)</li> </ul> <p>eingehalten werden.</p> <p>Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen sind einzuhalten und durch standortspezifische Berechnungen zu überprüfen. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorartmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.</p>	<p>Hinsichtlich einer Darstellung von Mobilfunkanlagen in Flächennutzungsplänen ist zu beachten, dass dies nicht zwingend vorgeschrieben ist. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Mobilfunkanlagen ist es somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten im Flächennutzungsplan zu führen.</p> <p><b>Die Hinweise zu möglichen Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen.</b></p>

**Anlage: Abwägung Landratsamt Fürth Gesundheitsamt (E 14)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>E 14</b></p>	<p>Die Bestimmungen des Standortverfahrens der Bundesnetzagentur sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Lärmschutz:</u>                      Aus gesundheitspräventiver Sicht wird auf die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) hingewiesen.</p> <p>So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei <b>reinen und allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten</b> tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) ein Immissionspegel LTag <b>von 59 dB(A)</b> sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) LNacht <b>von 49 dB(A)</b> fest. Diese Immissionsgrenzwerte dürfen als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.</p> <p>Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der <b>DIN 18005-1</b> sind die Immissionsrichtwerte in <b>allgemeinen Wohngebieten</b> tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel LTag <b>von 55 dB(A)</b> sowie nachts (22:00 – 6:00 Uhr) LNacht <b>von 45 dB(A) (Verkehrslärm)</b> als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigensind.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine <b>chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A)</b> und <b>nachts ab 50 dB(A)</b> mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält.</p>	<p>Die Hinweise zur <b>Lärmproblematik</b> werden zur Kenntnis genommen. Auf besondere Lärmschutz-Anforderungen (geplant oder schon realisiert) im Grenzbereich verschiedener Gebietsnutzungen mit unterschiedlichen Lärmschutzanforderungen wird im FNP-Entwurf mit entsprechenden Planzeichen sowie pauschal in der Legende hingewiesen. <b>Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen der Baugenehmigung zu konkretisieren.</b></p>

**Anlage: Abwägung Landratsamt Fürth Gesundheitsamt (E 14)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>E 14</b></p>	<p>Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarkttrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.</p> <p>Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.</p> <p>Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrisorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich wird empfohlen, die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.</p> <p>Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel LNacht <b>von 40 dB(A)</b>.</p> <p>Auch auf die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Fassung des Gesetzes zum <b>Schutz gegen Fluglärm</b> (Fluglärmschutzgesetz – FluLärmG) und der Fluglärmschutzverordnung Nürnberg (FluLärmV N) wird hingewiesen.</p>	

**Anlage: Abwägung Landratsamt Fürth Gesundheitsamt (E 14)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>E 14</b></p>	<p><b>Altlasten und Altlastenverdachtsflächen:</b>                      Es sind Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Da das Vorhandensein von weiteren schädlichen Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann, bitten wir Sie sich zur weiteren Abklärung in dieser Angelegenheit an die fachkundige Stelle der Stadt Fürth (Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) und an das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu wenden.</p> <p><b>Maßnahmen und Vorhaben des Gesundheitsamtes:</b>                      Von Seiten des Gesundheitsamtes sind derzeit keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, welche für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	<p><b>Die Anmerkungen zu den Altlastenverdachtsflächen werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth wurde abgeklärt, dass die Altlastenverdachtsflächen im Flächennutzungsplanentwurf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur noch als zentrales Symbol ohne Umgrenzung dargestellt werden.</b></p>

**Abwägung: Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern (G 18)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 18</b></p>	<p>Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - gibt zum FNP-Entwurf die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Im Bereich des Flächennutzungsplans befindet sich die Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereiches laut Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) des Verkehrsflughafens Nürnberg. Ergänzend zur Formulierung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass mit Störungen oder Belästigungen durch Schallimmissionen der Luftfahrzeuge zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flughafenbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z.B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insoweit wird gebeten, sich an die militärische Luftfahrtbehörde bzw. an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden.</p> <p>Ferner bleiben Belange des militärischen Flugbetriebes und der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.</p>	<p>Die seitens des Luftamtes Nordbayern vorgebrachten Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</p> <p><b>Der Hinweis, dass mit Störungen oder Belästigungen im Bereich der Nacht-Schutzzone mit Schallimmissionen der Luftfahrzeuge zu rechnen ist, wird in die Begründung mit aufgenommen.</b></p> <p>Die von der Regierung von Mittelfranken angesprochene Entschädigungsproblematik, kann dagegen nicht in der Begründung zum Flächennutzungsplan abgehandelt werden. Hier ist auf die Bestimmungen des jeweils geltenden Fluglärmgesetzes hinzuweisen.</p> <p>Da es im Stadtgebiet von Fürth und in der näheren Umgebung keine weiteren zivilen Flugplätze bzw. Militärflugplätze gibt, wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB nur das Luftamt Nordbayern und der Flughafen Nürnberg an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Aufgrund des o. g. Hinweises werden vorsorglich - im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB – auch noch das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beteiligt.</b></p>

**Abwägung: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd München (G 20)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G 20	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p><b>Die Hinweise zu möglichen Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen.</b></p>

**Abwägung: Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg (G 21)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G 21	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz –BEVG)berühren.</p> <p>Da gemäß Ziffer 1 „Einleitung“ der Begründung der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Rahmen der Digitalisierung und Aktualisierung der analogen Planfassung keine Neuausweisungen in den FNP aufgenommen wurden, bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände gegen die vorgesehene Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürth.</p> <p>Da jedoch, gemäß Ihrer Angabe in der o.g. Begründung, Abgleiche mit den vorhandenen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen durchgeführt wurden, möchte ich darauf hinweisen, dass meine diesbezüglichen Stellungnahmen im Rahmen voneteiligungen bei Bebauungsplan-Verfahren in der Nähe von DB-Anlagen auch weiterhin ihre Gültigkeit besitzen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Stellungnahmen, die im Rahmen von Beteiligungen bei Bebauungsplan-Verfahren in der Nähe von DB-Anlagen vom Eisenbahn-Bundesamtes abgegeben wurden, werden bzw. wurden im Rahmen dieser Verfahren geprüft. <b>Der Hinweis des Eisenbahn-Bundesamtes ist insofern bereits berücksichtigt bzw. wird in noch laufenden Verfahren berücksichtigt.</b></p> <p><b>Die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls an der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Der Hinweis ist somit berücksichtigt.</b></p>

**Abwägung: Deutsche Telekom Technik GmbH (G 23)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 23</b></p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p><b>Die nachfolgenden Hinweise zu den Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant und in den nachgeordneten Verfahren (B-Plan- sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

**Abwägung: Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg (G 24)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G 24	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co.OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie auf dem Bild zu sehen, führen sehr viele Richtfunkverbindungen durch das Plangebiet hindurch</li> <li>- für eine detaillierte Berechnung, bitte ich sie die Bebauungsplangebiete einzeln anzufragen</li> </ul> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co.OHG. Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz.                  Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH &amp; Co.OHG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die vorgebrachten Hinweise sind jedoch nicht FNP-relevant und deshalb erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</b></p>

Forts .Abwägung: **Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Nürnberg (G 24)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 24</b></p>	<p>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung/Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	

**Abwägung: Deutsche Flugsicherung (G 25)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>G 25</b></p>	<p>Die Plangebiete liegen in der Nähe des Flughafens Nürnberg. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben, die die Höhe der umliegenden Bebauung überschreiten, sollten zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p><b>Die Hinweise der Deutschen Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen und dementsprechende Vorkehrungen zu treffen.</b></p>

**Abwägung: Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Sack 1. Vorstand (I 34)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
I 34	<p>Durch die westlich von Bislohe geplante Umgehungsstraße werden sämtliche flurbereinigte Flächen diagonal durchschnitten und sind somit für eine Bewirtschaftung nicht mehr geeignet. Es werden die Wirtschaftswege unbrauchbar gemacht. Es entstehen Flächen die für die Landwirtschaft wertlos sind. Für manche Betriebe steht dadurch die Existenz auf dem Spiel.</p>	<p>Die geplante Umgehungsstraße im Bereich westlich von Vach ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan enthalten.</p> <p>Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass im Rahmen dieses FNP-Verfahrens keine <u>inhaltlichen Planänderungen</u> in den Flächennutzungsplangentwurf aufgenommen wurden. Vielmehr wurden nachrichtlich zu übernehmende Daten, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, abgeglichen und – soweit erforderlich – in der digitalen Karte aktualisiert.</p> <p><b>Die Forderung nach einer Rücknahme der dargestellten Umgehungsstraße wird aus o. g. Gründen zurückgewiesen.</b></p>

**Abwägung: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (J 38)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>J 38</b></p>	<p>Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Wir bitten um Korrektur auf S. 22 der Begründung: „Die Darstellung der Ensemblebereiche und Einzelbaudenkmäler soll entsprechend der aktuellen ...“</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Gemäß § 5 (4) BauGB sind denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Aus diesem Grund sind sämtliche vorliegenden denkmalgeschützten Ensembles im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der Objekte können einzelne Baudenkmäler im FNP nicht dargestellt werden. Die genauen Einzelstandorte sind aus der Denkmalliste zu entnehmen.</p> <p><b>Die Einwendungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen, werden aufgrund der o. g. Ausführungen jedoch nicht berücksichtigt.</b></p>

**Abwägung: Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern (J 39)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>J 39</b></p>	<p>Bezüglich der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan möchte die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - folgendes ausführen.</p> <p>Im Gemeindegebiet von Fürth befindet sich die Erdwärmebewilligung "Fürth-Therme". Eine nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan sollte erfolgen. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass ein Bebauungsverbot um die Therme eingehalten wird, so dass das Aufstellen und ein Betrieb einer Bohranlage jederzeit möglich ist.</p>	<p>Für den fraglichen Bereich besteht seit dem 15.02.2006 der rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. XVII; durch ein entsprechendes Planzeichen wird auf das vorliegende „Schutzgebiet für Thermalwassergewinnung“ hingewiesen.</p> <p>Letztendlich hat aber der Betreiber der Fürth-Therme ein Bebauungsverbot durchzusetzen und die Baufreiheit im Bereich der Erdwärmegewinnung sicherzustellen. Bis dato besteht lediglich eine Förderung des Thermalwassers als Füllwasser für Badebecken, eine thermische Nutzung erfolgt auf Grund der geringen Temperaturen bislang nicht. Die Möglichkeit der Erdwärmennutzung soll dem Betreiber bei Bedarf auch für die Zukunft offen gehalten werden.</p> <p>Hierzu wird auf die Erdwärmebewilligung der Fürth-Therme hingewiesen.</p> <p><b>Die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern wird zur Kenntnis genommen. Nachdem im Bebauungsplan der bergamtlich notwendige 10m-Radius um die Bohrstelle dargestellt ist, ist aufgrund des FNP-Maßstabs eine Darstellung des Schutzgebietes im FNP nicht vorgesehen.</b></p> <p><u>Anmerkung:</u> Laut Stellungnahme der infra fürth holding gmbh wird der bergamtlich notwendige 10 m Radius um die Bohrstelle jederzeit für evtl. notwendige Unterhaltsmaßnahmen freigehalten.</p>

**Abwägung: Handwerkskammer für Mittelfranken Nürnberg (L 41)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
L 41	Die Handwerkskammer bittet um die Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB hin.	<p>Grundsätzlich werden bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB berücksichtigt. Im vorliegenden FNP-Verfahren ist jedoch anzumerken, dass im Rahmen der Digitalisierung und Aktualisierung keine Neuausweisungen in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen wurden. Vielmehr wurden nachrichtlich zu übernehmende Daten, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, abgeglichen und – soweit erforderlich – in der digitalen Karte aktualisiert. Bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um eine inhaltliche Planänderung, sondern nur um nachrichtliche Übernahmen bereits bestehender (rechtlicher) Regelungen bzw. vorhandener Anlagen.</p> <p><b>Insofern wird die Äußerung der Handwerkskammer zur Kenntnis genommen; aus den o. g. Gründen ist die Stellungnahme nicht FNP-relevant.</b></p>

**Abwägung: Pflegerin für öffentliche Anlagen Frau Stadträtin Galaske (Q 64)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>Q 64</b></p>	<p><b>1. <u>Geäußerte Einwendungen:</u></b></p> <p><b>A.) Fehlende Einzeichnung von Biotopflächen</b>                      Im FNP wurden die Angaben der gültigen aktuellen amtlichen Biotopkartierung aus dem Fin-Web nicht vollständig übernommen. Z.B. zwischen Offizierssiedlung und dem Reichsbodenfeld, in der Westvorstadt, in Dambach, neben der ansteigenden Hardstraße, etc..</p> <p><b>B.) Die Ausgleichsflächen für Bauvorhaben und Bebauungspläne</b>                      sollen in den FNP eingezeichnet werden, damit diese nicht anderweitig verplant werden.</p> <p><b>C.) Keine Grünflächen im eigentliche Sinne sind:</b>                      Befestigte „Festwiesen“, das Hotel im Stadtwald, Aussiedlerhöfe und Verkehrsübungsplätze. Diese sollen künftig nicht mehr als Grünflächen geführt werden.</p> <p><b>D.) Lage der Notbrunnen einzeichnen,</b>                      damit diese bei Planungen berücksichtigt werden können.</p> <p><b><u>2. Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:</u></b></p> <p><b>A.) Grünflächen in dichtbebauten Gebieten</b>                      Grünflächen aus den Bebauungsplänen sollen im FNP aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es existieren mehr Grünflächen als im bisherigen FNP eingezeichnet sind. Auch kleinere Bereiche, die vom Grünflächenamt gepflegt werden, sollten übernommen werden. <b>Beispiele:</b> Bereich um die Paulskirche, Platz der Opfer des Faschismus, Kleingärten am Espan „An den Gärten“, Spielplatz am Rothenberger Weg, u.a.</li> </ul>	<p><b>Die seitens der Pflegerin für öffentlichen Anlagen geforderten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewertet:</b></p> <p><b>Zu 1A.):</b>                      Im Flächennutzungsplanentwurf mit integriertem Landschaftsplan werden nur die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als besonders geschützte Biotope <u>mit einem nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Anteil</u> aus der Biotopkartierung entnommen und nachrichtlich dargestellt.</p> <p><b>Zu 1B und 1C.):</b>                      Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Rahmen dieses FNP-Verfahrens <u>keine Neuausweisungen</u> in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen wurden. Vielmehr wurden nachrichtlich zu übernehmende Daten, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, abgeglichen und – soweit erforderlich – in der digitalen Karte aktualisiert.</p> <p><b>Zu 1D.):</b>                      Zum Schutz sensibler Infrastruktureinrichtungen wird die Bekanntgabe der Lage der Notbrunnen im Flächennutzungsplanentwurf nicht mehr erfolgen.</p> <p><b>Zu 2A und 2B.):</b>                      Auch zu den Punkten 2A und 2B ist anzumerken, dass im Rahmen dieses FNP-Verfahrens <u>keine Neuausweisungen</u> (z. B. von Grünflächen) in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen wurden. Vielmehr wurden nachrichtlich zu übernehmende Daten, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind, abgeglichen und – soweit erforderlich – in der digitalen Karte aktualisiert.</p>

**Anlage: Abwägung Pflegerin für öffentliche Anlagen Frau Stadträtin Galaske (Q 64)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>Q 64</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Andererseits ist das Kavierlein, obwohl dicht bebaut, immer noch als Grünanlage dargestellt.</li> </ul> <p><b>B.) Erhalt von Biotopflächen und Ausweisung als Grünflächen</b>                      z.B. Im Golfpark und im Bereich des Reichsbodenfeldes.</p> <p><b>C.) Bemerkung zu 1.3 Darstellungssystematik:</b>                      Als kartographische Grundlage des Flächennutzungsplanes dient die digitale Flurkarte der Stadt Fürth. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes und seine Systematik bedingen eine generalisierende und in der Regel als nicht parzellenscharf anzusehende Aussage. Dennoch orientieren sich Grenzziehungen zwischen unterschiedlicher Nutzung weitgehend an natürlichen Grenzlinien um eindeutige Planaussagen zu gewährleisten. Insbesondere für Nutzungsdarstellungen der Infrastruktur ist zwar die Art der geplanten und vorhandenen Nutzung ablesbar, jedoch teilweise aufgrund zu geringer Flächengröße eine flurstücksbezogene Flächendarstellung nicht möglich.                      Eine digitale Karte hat gerade den Nutzen, dass sie parzellenscharf sein kann.                      Damit werden Unschärfen herausgenommen und mehr Klarheit in der Planung geschaffen. Wie kann es sonst zu einer „Nachführbarkeit der Vermessungsdaten“ (S. 5) kommen?</p> <p><b>3. Sonstiges:</b></p> <p><b>A.) Anforderungen an den digitalisierten Flächennutzungsplan</b>                      Wenn die digitale Karte vergrößerbar ist, sollten bei einer Vergrößerung der Karte die Symbole gegenüber der Karte kleiner werden, sodass mehr von der vergrößerten Karte sichtbar wird.</p>	<p><b>Zu 2C. und 3A.):</b>                      Der Verwaltung ist bewusst, dass eine durchgehend sehr kleinteilige Flächendarstellung in der Planungspraxis sich manchmal als problematisch erwiesen hat. In der Kartendarstellung mit einem Maßstab 1:10.000 sind einige Darstellungen weniger gut zu erkennen; das digitale Zoomen erlaubt aber eine „vermeintlich“ detaillierte Ansicht. Dies führt zu einem ständigen Spagat zwischen verschiedenen Nutzungsansprüchen, Interessen einzelner Fachbereiche oder der lokalen Ebenen.                      Dennoch soll die Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan weiterhin entsprechend den Anforderungen an den vorbereitenden Bauleitplan <u>nicht parzellenscharf</u>, sondern jeweils für zusammenhängende Flächen erfolgen. Ziel ist es, größere Bereiche einer Gebietsart zuzuordnen, ohne dabei einzelne Grundstücke oder Straßenzüge isoliert zu betrachten. Insbesondere in Neubaugebieten soll lediglich ein Rahmen vorgegeben werden, der erst durch die Bebauungsplanebene konkretisiert wird und eine schärfere Differenzierung z.B. für Gemeinbedarfseinrichtungen oder für die innere Grüngliederung vornimmt.</p>

**Anlage: Abwägung Pflegerin für öffentliche Anlagen Frau Stadträtin Galaske (Q 64)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>Q 64</b></p>	<p><b>B.) Abweichende Darstellungen bei Möbel Höffner:</b>                      Der Landschaftsbestandteil westlich des Frankenschnellwegs ist eingezeichnet. Dieser ist durch den Bau der Ein-/Ausfahrt zum Frankenschnellweg zerstört worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisverkehre sind nicht als Verkehrsflächen im FNP dargestellt.</li> <li>• Wurde die neue Straßenführung östlich des Bauwerks schon im FNP aufgenommen? Diese vergrößert den Verkaufsbereich und reduziert die östlich davon liegende Grünfläche.</li> </ul> <p><b>C.) Frage zu 1.5 Umweltbericht zum Flächennutzungsplan</b>                      Seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 ist zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes für die Belange des Umweltschutzes grundsätzlich eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.</p> <p>Eine Ausnahme gilt allein für die Bauleitpläne, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden können. Da im vorliegenden Fall die Grundzüge der Planung nicht berührt und relevante Umweltschutzgüter nicht beeinträchtigt werden, kann die Durchführung der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB – ohne Umweltprüfung – erfolgen.</p> <p>Es werden viele Änderungen von Bebauungsplänen ohne Umweltprüfung durchgeführt. In der Summe gesehen gehen der Stadt Grünflächen verloren und locker bebaute Bereiche werden verdichtet. Zu welchem Zeitpunkt, wird eine Gesamtbilanz gezogen?</p>	<p><b>Zu 3B.):</b>                      Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass im Rahmen dieses FNP-Verfahrens keine inhaltlichen Planänderungen (hierzu zählen auch Verkehrs- und Grünflächen) in den Flächennutzungsplanentwurf aufgenommen wurden.</p> <p><b>Zu 3C.):</b>  <b>Hierzu kann festgestellt werden, dass bezüglich des Umweltberichtes korrekt aus der Begründung zitiert wurde. Demensprechend ist auch weder ein Umweltbericht nach § 2a BauGB noch die Abgabe in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich.</b></p> <p><b>Die Frage zu den Bebauungsplanverfahren ist nicht FNP-relevant und sollte deshalb im Rahmen einer gesonderten Anfrage beantwortet werden.</b></p>

**Anlage: Abwägung Pflegerin für öffentliche Anlagen Frau Stadträtin Galaske (Q 64)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>Q 64</b></p>	<p><b>D.) Fragen zur Auswertbarkeit des Flächennutzungsplans</b>                  Wird auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes vom Statistikamt die Aufteilung auf die verschiedenen Nutzungen aufgestellt, wie z.B. Flächen für Landwirtschaft, Wohnbauflächen, Verkehrsflächen, Wald, Industrie- und Gewerbeflächen, Erholungsflächen und Wasserflächen?                  Werden dann Grünflächen und Ausgleichsflächen die dem Naturschutz dienen, zu Erholungsflächen oder zur Landwirtschaft gezählt?                  Zu welcher Art werden potentielle Flächen für Gewerbe und Wohnbauung gezählt, die noch landwirtschaftlich genutzt werden?                  Wird der Gebäudebestand in ausgewiesenen Grünflächen erhoben?                  Bei Verkehrsflächen ist nur das übergeordnete Straßennetz eingezeichnet. In welcher Stelle wird das übrige Straßensystem mit Parkplätzen berechnet?</p> <p><b>E.) Lärmschutzbereich des Flughafen Nürnbergs</b>                  Die verwendeten Daten wurden in einer Zeit mit weniger Flugbewegungen aufgenommen. Die Festlegungen sind nicht mehr aktuell, da wieder mehr Flugbewegungen stattfinden.</p>	<p><b>Zu 3D):</b>                  Die Fragen zur Auswertbarkeit des Flächennutzungsplanes sind ebenfalls nicht verfahrensrelevant und sollten deshalb im Rahmen einer gesonderten Anfrage beantwortet werden.</p> <p><b>Zu 3E):</b>                  Entsprechend dem Luftverkehrsgesetz und der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg (<i>Fluglärmschutzverordnung Nürnberg – FluLärmV N</i>) vom 09.09.2014 werden Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen. Diese nachrichtlich in den FNP zu übernehmenden Lärmschutzbereiche sind Ergebnisse bzw. Festsetzungen von anderen Planungsverfahren und liegen deshalb nicht im planerischen Ermessen der Gemeinde.</p> <p><b>Die Äußerung zum Lärmschutzbereich des Flughafen Nürnbergs wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch aus o. g. Gründen nicht berücksichtigt werden.</b></p>

**Abwägung: Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Q 67)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>Q 67</b></p>	<p><b><u>1. Immissionsschutz</u></b></p> <p><i>Aus Sicht des Immissionsschutzes wäre die Aufnahme der Ergebnisse der Lärmkartierung des Stadtgebietes entsprechend der EU-Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG (in bundesdeutsches Recht durch § 47 a-f BImSchG überführt) für Straßen- und Schienenverkehr in den Flächennutzungsplan wünschenswert.</i></p> <p><i>Insbesondere die im Lärmaktionsplan (Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2017) festgesetzten 16 Lärmschwerpunkte sowie der dort gekennzeichneten „ruhigen Gebiete“ sollten im Flächennutzungsplan dargestellt werden, um in den jeweiligen Bauleitplanverfahren eine rechtzeitige Berücksichtigung sicherzustellen.</i></p> <p><b><u>2. Bodenschutz und Altlasten</u></b></p> <p><i>Laut Begründung vom September 2018 unter „Nachrichtliche Übernahme der Altlastverdachtsflächen“ sollen diese weiterhin unverändert im FNP gekennzeichnet werden.</i></p> <p><i>Über die bisher flächenhafte Darstellung von Altlastverdachtsflächen war bereits mit dem Stadtplanungsamt diskutiert worden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird vorgeschlagen, Altlastverdachtsflächen zukünftig grundsätzlich nur noch als zentrales Symbol ohne Umgrenzung zu markieren. So verfahren nach eine Umfrage auch andere Kommunen in der Städteachse.</i></p> <p><i>Die Altlastverdachtsflächen sollen im Rahmen der Fortschreibung des Verdachtsflächenkatasters anhand neuer Erkenntnisse auch im Hinblick auf die Kennzeichnung im FNP (ggf. Streichungen, Neuaufnahmen, ...) überprüft werden. Da die Aktualisierung nicht als privilegiertes Projekt bearbeitet werden kann, muss diese sukzessive im laufenden Dienstbetrieb bewältigt werden.</i></p>	<p><b>Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die planerische Auseinandersetzung mit dem Lärmaktionsplan erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen ist.</b></p> <p><b>Den Äußerungen des Ordnungsamtes wird entsprochen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Altlastverdachtsflächen im Flächennutzungsplanentwurf nur noch als zentrales Symbol ohne Umgrenzung dargestellt.</b></p>

**Anlage: Abwägung Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Q 67)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>Q 67</b></p>	<p>Bis auf weiteres ist daher die vorhandene Version der Altlastenkartierung zu verwenden.</p> <p><b><u>3. Wasserrecht</u></b></p> <p><u>Hinsichtlich Wasserschutzgebiete:</u></p> <p>Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird verwiesen. Die Shape-Dateien für zwei Wasserschutzgebiete (Weiherhof, Krepdendorf) wurden dem SpA mit der bitte um nachrichtliche Aufnahme in den FNP bereits übermittelt.</p> <p><u>Hinsichtlich Überschwemmungsgebiete</u></p> <p>Zum dargestellten Überschwemmungsgebiet der Farrnbach ist anzumerken, dass rechtlich derzeit nur die Festsetzungen der Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1998 gilt. Tatsächlich entspricht die darin dargestellte Überschwemmungsfläche jedoch nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Shape-Dateien zu diesem derzeit rechtlich gültigen Überschwemmungsgebiet existieren nicht.</p> <p>Die vorläufige Sicherung vom 23.12.2009, die im FNP dargestellt ist, ist am 22.12.2016 ausgelaufen und nicht mehr gültig; eine neue Festsetzung wird wohl erst im Jahr 2019 erfolgen. Allerdings entspricht die vorläufige Sicherung im Wesentlichen der voraussichtlichen neuen Festsetzung, sie stellt daher derzeit ein Hochwasserrisikogebiet nach § 78b WHG dar.</p>	<p><b>Den Äußerungen des Ordnungsamtes wird entsprochen. Die beiden in das Fürther Stadtgebiet hineinreichenden Wasserschutzgebiete aus dem Landkreis Fürth werden im FNP-Entwurf dargestellt bzw. in die Begründung mit aufgenommen.</b></p> <p>Die Hinweise zum Überschwemmungsgebiet der Farrnbach werden zur Kenntnis genommen. Da die vorläufige Sicherung vom 23.12.2009 am 22.12.2016 ausgelaufen und nicht mehr gültig, wird die vorläufige Sicherung nicht mehr im FNP-Entwurf dargestellt. Aus diesem Grund wird im FNP-Entwurf wieder das Überschwemmungsgebiet entsprechend der Fassung vom 13.07.1998 dargestellt.</p> <p><b>Da es sich hierbei um nachrichtliche Übernahmen im Sinne von § 5 Abs. 4 BauGB handelt, können neue Berechnungen im FNP-Entwurf bzw. in der Begründung erst berücksichtigt werden, wenn diese Verordnungen rechtskräftig sind.</b></p>

**Anlage: Abwägung Ordnungsamt (OA) Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (Q 67)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>Q 67</b></p>	<p><b><u>4. Naturschutz</u></b></p> <p>Momentan findet durch ein externes Fachbüro eine Neukartierung und Neubewertung der im Stadtgebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmäler (ND) statt. Im Anschluss sollen die Verordnungen über den Schutz der LB und ND geändert werden, was voraussichtlich Mitte 2020 abgeschlossen sein wird.</p> <p>Im Rahmen der Neukartierung und Neubewertung sind Veränderungen am Grenzverlauf der LB und ND bzw. auch die Auflösung und Neuaufnahme einzelner LB und ND möglich. Dies sollte berücksichtigt und die Änderungen bei der Digitalisierung übernommen werden.</p>	<p><b>Die Anmerkungen zur Neukartierung und Neubewertung der im Stadtgebiet vorhandenen Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmäler (ND) werden zur Kenntnis genommen. Da es sich hierbei um nachrichtliche Übernahmen im Sinne von § 5 Abs. 4 BauGB handelt, können diese erst im FNP-Entwurf bzw. in der Begründung berücksichtigt werden, wenn diese Verordnungen rechtskräftig sind.</b></p>

**Abwägung: Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Fürth Stadt (S 74)**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
<p><b>S 74</b></p>	<p>Zum o.g. Verfahren nimmt der BUND Naturschutz wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die nachrichtliche Übernahme der aktuellen amtlichen Biotopkartierung ist im Plan sowohl im bebauten als auch im unbebauten Bereich an vielen Stellen unvollständig. Dazu senden wir in der Anlage einen Ausschnitt als Beispiel zum Vergleich mit der gültigen Biotopkartierung in Fin-Web.</p> <p>2. Eine nachrichtliche Kennzeichnung der Baumfallzonen entlang von Waldrändern im Flächennutzungsplan soll verhindern, dass Baugenehmigungen erteilt werden, die dann anschließend Eingriffe in den jeweiligen Waldbestand nach sich ziehen (siehe Fall „Ronhofer Wäldchen“).</p>	<p><b>Zu 1.):</b>                  Im Flächennutzungsplanentwurf mit integriertem Landschaftsplan werden nur die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) als besonders geschützte Biotope <u>mit einem nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Anteil</u> aus der Biotopkartierung entnommen und nachrichtlich dargestellt.</p> <p><b>Zu 2.):</b>                  Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die planerische Auseinandersetzung mit gewünschten Abständen zu Waldrändern erst in den nachgeordneten Verfahren (wie z. B. B-Planverfahren sowie Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen ist.</p>